

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2229 074

BGB §§ 326 I, 397

Der Verzicht auf das Recht, wegen Schlechtlieferung von einem Sukzessivlieferungsvertrage zurückzutreten, bedarf zu seiner Wirksamkeit nicht der Annahme durch den Vertragspartner.

BGH, Urt. v. 6. März 1963 - VIII ZR 8/62 OLG Oldenburg
IG Oldenburg

VIII ZR 8/62

Verkündet am 6. März 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma "Thüringia" Arthur Sch[REDACTED] Kommanditgesellschaft
in L[REDACTED] (Westfalen), M[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren
persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Werner Sch[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Gerold Me[REDACTED] in D[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. März 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger
und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 29. November 1961 wird
auf Kosten der Beklagten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien schlossen im Dezember 1958 einen Vertrag, wonach der Kläger im Laufe des Jahres 1959 3 Millionen Schraubgewindedeckel aus dem Kunststoff Polystrol herzustellen und der Beklagten zum Preise von 23 DM je 1 000 Stück auf Abruf bis zum 31. Dezember 1959 zu liefern hatte. Die Deckel sollten den eingepprägten Aufdruck "Thüringia" erhalten. Nachdem die Beklagte bereits 1 089 000 Stück abgerufen und bezahlt hatte, beanstandete sie die Deckel in ihrem Schreiben vom 7. April 1959 als mangelhaft. Am 10. April 1959 teilte sie dem Kläger mit, es sei ihr nicht mehr möglich, die Kunststoffdeckel zu verwenden, weil die Beanstandungen ihrer Kundschaft überhand nähmen und die Deckel auch objektiv fehlerhaft seien. Im Anschluß an den Hinweis, daß auch aus anderen Gründen die Rückkehr zur Verwendung von Blechdeckeln angezeigt erscheine, heißt es am Schluß des Schreibens dem Wortlaut nach wie folgt:

"Wir möchten Sie also heute höflichst bitten, die Produktion der Deckel für uns einzustellen. Sollten Sie noch Deckel mit "Thüringia"-Eindruck haben, so wollen wir Ihnen diese noch abnehmen und versuchen, bei den Kunden, die bisher noch nichts gesagt haben, diese noch abzusetzen, damit Sie wenigstens in dieser Beziehung keinen Verlust haben.

Bitte teilen Sie uns mit, wieviel mit "Thüringia" versehene Deckel noch in Ihrem Besitz sind".

Der Kläger antwortete zunächst, er könne im Augenblick zu dem Schreiben keine Stellung nehmen, weil er sich einer Operation unterziehen müsse. Dann erklärte er im Schreiben vom 21. Mai 1959, bei Eingang des Schreibens vom 10. April 1959 seien 500 000 geprägte Deckel auf Lager gewesen, er könne die Beklagte aber nicht aus dem Vertrage entlassen. Im Dezember 1959 erhob der Kläger beim Amtsgericht in D [REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, Zug um Zug gegen Zahlung von 115 DM 5 000 Stück aus Polystrol gefertigter Deckel abzunehmen. Die Beklagte wurde antragsgemäß und rechtskräftig verurteilt. Mit der vorliegenden, der Beklagten im Januar 1961 zugestellten Klage verlangte der Kläger zunächst Zug um Zug gegen Zahlung von 10 948 DM die Abnahme von 476 000 Deckel mit der Prägung "Thüringia". Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Der Kläger hat im Wege der Anschlußberufung seinen Antrag dahin geändert und erweitert, die Beklagte zur Zahlung von 10 948 DM nebst 8 % Zinsen seit Klagezustellung Zug um Zug gegen Lieferung von 476 000 Schraubgewindedeckeln zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dem Antrage der Anschlußberufung im wesentlichen stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfange weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 10. April 19 nur von einem Teil des Sukzessivlieferungsvertrages zurückgetreten sei. So wie es das Schreiben auslegt, bezieht sich die Rücktrittserklärung nicht auf die gesamten noch ausstehenden Lieferungen. Das Berufungsgericht vertritt vielmehr die Auffassung, daß die damals bei dem Kläger lagernden und bereits mit der Aufschrift "Thüringia" versehenen 476 000 Gewindedeckel vom Rücktritt ausdrücklich ausgenommen waren. An diese Erklärung hält es die

Beklagte für gebunden; es ist der Ansicht, der Kläger könne die Abnahme und Bezahlung dieser 476 000 bereits geprägter Deckel verlangen, und es sei der Beklagten versagt gewesen, zu einem späteren Zeitpunkt, etwa mit der Klagebeantwortung, den Rücktritt auch auf diesen aufrechterhalten gebliebenen Vertragsteil auszuweiten. Allenfalls, so hat es ausgeführt, hätte eine wiederholte und unbeschränkte Rücktrittserklärung dann wirksam sein können, wenn die Beklagte neue Gründe dafür vorgebracht hätte. Das sei aber nicht geschehen.

II. Die Erwägungen des Berufungsgerichts halten im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand. Die Angriffe der Revision bleiben ohne Erfolg.

1. Aus Rechtsgründen bestehen keine Bedenken gegen die Annahme, die Beklagte habe ihren Rücktritt von dem Sukzessivlieferungsvertrag wegen angeblicher Schlechtlieferung des Klägers nur mit der Einschränkung erklärt, daß sie sich auf die Abnahme der vom Kläger bereits geprägten Kunststoffdeckel einlassen wollte. Während aber die Beklagte an ihre Rücktrittserklärung gebunden ist (eine Frage, die hier außer Streit steht), bedarf es der weiteren Prüfung, ob sie auch an ihrer Erklärung festgehalten werden kann, die noch auf Lager befindlichen geprägten Deckel abnehmen und bezahlen zu wollen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, im Hinblick auf diese Erklärung sei der Vertrag in dem entsprechenden Umfang aufrechterhalten geblieben, begegnet, wie noch zu erörtern ist, keinen rechtlichen Bedenken. Da das Berufungsgericht es offen läßt, ob die Beklagte während des Rechtsstreites auch von diesem Teil des Lieferungsvertrages zurückgetreten ist, hängt die Entscheidung

allein davon ab, ob sie das im Hinblick auf die angeführten Erklärungen im Schreiben vom 10. April 1959 noch konnte. Der vom Berufungsgericht gegebenen, wenn auch nicht näher ausgeführten Begründung, ein neuerlicher und weitergehender Rücktritt wäre nur dann wirksam, wenn der Beklagten neue Gründe zur Seite gestanden und sie diese auch geltend gemacht hätte, ist im Ergebnis zu folgen.

Die Beklagte will ihre Erklärung dahin verstanden wissen, sie habe dem Kläger, nachdem sie im ersten Teile ihres Schreibens von dem ganzen Vertrag zurückgetreten sei, bezüglich der beim Kläger lagernden und bereits geprägten Ware ein neues Vertragsangebot gemacht, das der Kläger dann aber nicht angenommen habe. Einer solchen Würdigung steht aber die rechtlich einwandfreie Auslegung des Berufungsgerichts entgegen, die es dem Schreiben der Beklagten vom 10. April 1959 gegeben hat. Wenn das Berufungsgericht darauf abstellt, die Beklagte habe keine neuen Gründe für einen Rücktritt vom ganzen Vertrage beigebracht, so geht es ersichtlich davon aus, daß sich die Beklagte durch ihre Erklärungen des Rechtes begeben habe, den Rücktritt auf die Verpflichtung zur Abnahme der bereits geprägten 476 000 Deckel auszudehnen. Diese Auffassung liegt auch den Erwägungen des Berufungsgerichts zugrunde, es habe einer Antwort des Klägers auf die Anfrage über den Umfang der auf Lager befindlichen bereits geprägten Ware nicht bedurft, weil die Beklagte mit der Erklärung vom 10. April 1959 das Risiko übernommen habe, bei den noch abzunehmenden Kunststoffdeckeln könne es sich um erhebliche Mengen handeln. Das Berufungsgericht sieht somit in der Erklärung der

Beklagten vom 10. April 1959 einen Verzicht auf das Recht zum Rücktritt vom Vertrage, soweit sie es nicht ausdrücklich geltend gemacht hat. Gegen diese Auslegung bestehen keine rechtlichen Bedenken. Denn einer Annahme der Verzichtserklärung seitens des Klägers bedurfte es zu ihrer Wirksamkeit nicht. Das Recht, von einem Sukzessivlieferungsvertrage wegen Leistungsstörungen des anderen Teils zurückzutreten, ist ein Gestaltungsrecht, auf das schon durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam verzichtet werden kann (s. RGZ 78, 130, wo diese Frage hinsichtlich der Einrede der Verjährung bejahend entschieden worden ist; BGB RGRK 11. Aufl. § 397 Anm. 4; Soergel/Siebert BGB 9. Aufl. § 397 Anm. 2; Esser Schuldrecht 2. Aufl. § 84, 2 a; Walsmann, der Verzicht, 1912, 109 ff, 196, 237). Es kommt daher nicht darauf an, ob in dem Schreiben des Klägers vom 21. Mai 1959 oder in einer schlüssigen Handlung eine rechtzeitige Annahme oder eine Ablehnung der Verzichtserklärung erblickt werden könnte.

War aber die Beklagte an ihre Verzichtserklärung vom 10. April 1959 gebunden und hat sie für eine etwaige spätere Erklärung, nunmehr unbeschränkt vom Vertrage zurückzutreten, keine neuen Gründe vorgebracht, so ist derjenige Teil des Sukzessivlieferungsvertrages, der die Abnahme und Zahlung der streitigen 476 000 geprägten Deckel zum Gegenstand hat, weiterhin wirksam. Die Beklagte ist zur Abnahme und Bezahlung verpflichtet.

2. Vergebens greift die Revision die Auslegung des Berufungsgerichts an. Sie kann mit ihrer Auffassung, es sei sehr wohl möglich, das Schreiben vom 10. April 1959 in dem Sinne zu verstehen, wie die Beklagte es in Wahr-

heit gemeint habe, daß sie nämlich nur ein neues Vertragsangebot über die 476 000 Deckel habe machen wollen, nicht durchdringen. Es kommt nicht darauf an, ob eine andere Auslegung möglich oder sogar naheliegend ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Auslegung des Berufungsgerichts einen Rechtsfehler enthält. Das ist aber nicht der Fall, auch die Revision hat einen solchen nicht aufzuzeigen vermocht.

Die Auslegung des Berufungsgerichts ist mit dem Wortlaut des Schreibens ohne weiteres vereinbar. Der erkennende Senat ist daher an die Auslegung des Berufungsgerichts gebunden. Ohne rechtliche Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die von der Revision aufgeworfene Frage, ob hier statt der Bestimmungen über den Kauf Werkvertragsrecht anzuwenden ist. Selbst wenn die Beklagte, wie die Revision meint, auf eine Kündigung des Vertrages gemäß § 649 BGB angewiesen wäre, so hätte sie auch die Kündigung auf die noch nicht geprägten Deckel beschränken und im übrigen auf ein Kündigungsrecht wirksam verzichten können.

II. Ebenso erfolglos greift die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts an, es seien am 10. April 1959 noch 476 000 geprägte Kunststoffdeckel beim Kläger vorrätig gewesen. Sie rügt, das Berufungsgericht sei rechtsfehlerhaft an dem im ersten Rechtszuge gestellten Beweis Antrag des Schriftsatzes vom 1. März 1961 vorbeigegangen. Dort habe die Beklagte behauptet und durch Benennung von Zeugen unter Beweis gestellt, daß der Kläger noch nach dem 10. April 1959 weitere Kunststoffdeckel hergestellt und mit der Prägung "Thüringia" habe versehen lassen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beweisanträge aus dem ersten Rechtszuge, wie das Berufungsgericht meint,

als unsubstantiiert und damit als unbeachtlich anzusehen sind. Das Berufungsgericht trifft schon deshalb nicht der Vorwurf eines Verfahrensverstosses, weil die Beklagte zu dem hier erörterten Punkte im zweiten Rechtszuge überhaupt nichts mehr vorgetragen hat, wie in dem Berufungsurteil ausdrücklich hervorgehoben wird. Die im ersten Rechtszuge unterlegene Partei muß dem Berufungsgericht den Streitstoff in solcher Weise unterbreiten, daß dieses erkennen kann, aus welchen Gründen das Urteil des ersten Rechtszuges angegriffen wird und welche weiteren Beweise noch angetreten werden sollen. Eine allgemeine Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Vortrag, die hier nicht einmal erfolgt ist, genügt nicht (BGHZ 35, 103, 106). Das Berufungsgericht konnte daher bei der gegebenen Sachlage davon ausgehen, die Beklagte wolle das Vorbringen des Klägers nicht mehr bestreiten und auf ihr Beweisangebot nicht mehr zurückkommen. Die Ausführungen im Berufungsurteil, es habe keine Veranlassung bestanden, die Beklagte gemäß § 139 ZPO zur Ergänzung ihres entsprechenden erstinstanzlichen Vorbringens anzuregen, weil sie im zweiten Rechtszuge hiervon überhaupt nichts mehr vorgetragen habe, rechtfertigen auch die Ablehnung des Beweisantrags, sodaß im Ergebnis auch die Rüge der Verletzung des § 286 ZPO ohne Erfolg bleiben muß. Ein Verstoß gegen § 139 ZPO, den die Revision ebenfalls rügt, scheidet bei dieser Sachlage ohnehin aus.

III. Unbegründet ist schließlich auch die Rüge, das Berufungsgericht hätte die Anschlußberufung des Klägers, mit der er seinen Antrag dahin geändert hat, die Beklagte zur Zahlung von 10 948 DM nebst Zinsen

Zug um Zug gegen Lieferung der 476 000 Deckel zu verurteilen, als unzulässig verwerfen müssen. Die Anschlußberufung ist entgegen der Ansicht der Revision zulässig.

Die Revision rügt, es sei der Beklagten weder eine Anschlußberufungsschrift zugestellt noch die Anlage zum Protokoll übergeben worden; außerdem fehle es an jeglicher Begründung.

Darauf, ob die Partei bei Einlegung einer Anschlußberufung durch das angefochtene Urteil beschwert ist, kommt es für die Zulässigkeit nicht an. Auch eine zum Zwecke der Klageerweiterung eingelegte Anschlußberufung ist zulässig. Im übrigen genügt die Einreichung einer Schrift bei Gericht und deren Verlesung in der mündlichen Verhandlung (s. Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juli 1961 - VIII ZR 121/60 = LM ZPO § 521 Nr. 10 und Urteil vom 3. Februar 1954 - VI ZR 40/53 = LM BGB § 826 Nr. 2). Auch dem Erfordernis einer Begründung der Anschlußberufung (§ 522 a ZPO) ist genügt, da in der Anschlußschrift auf die Berufungsbeantwortung Bezug genommen worden ist und sich im übrigen alle Voraussetzungen für den geänderten Antrag aus den Akten ergeben (vgl. Baumbach/Lauterbach ZPO, 27. Aufl. § 522 a Anm. 2).

IV. Die Revision muß daher als unbegründet zurück-
gewiesen werden.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner